

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0102/2019

Abteilung: Bauverwaltung

Bearbeiter/in: Andreas Kardos

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt: 54100

Investitionskosten: nein

ja

Betrag:

Drittmittel: nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein

ja

Betrag:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion	15.10.2019	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Haupt- und Stiftungsausschuss	28.11.2019	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	12.12.2019	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Neufassung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Beschlussempfehlung:

Der Beschluss der Satzung mit deren Inkrafttreten zum 01.01.2020 wird empfohlen.

Begründung:

Am 19.08.1996 wurde eine Straßenreinigungsgebühr eingeführt, nach der im touristisch frequentierten Innenstadtbereichen durch den Baubetriebshof werktäglich gereinigt wird. Durch Satzungsänderung vom 22.11.2006 wurde die Straßenreinigungsgebühr von damals 9,28 € je laufenden Meter Straßenfrontlänge zum 01.01.2007 auf 11,- € je laufenden Meter (pro Jahr) erhöht. Bei einer Prüfung hatte danach der Rechnungshof Rheinland-Pfalz eine Gebührenanpassung gefordert und den öffentlichen Anteil von 40 % beanstandet. In der Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 21.12.2012 wurde dann der öffentliche Anteil auf 30 % festgesetzt und die Gebühr aufgrund der damaligen Gebührenkalkulation auf 17,32 € je laufenden Meter (pro Jahr) erhöht, sowie das Gebiet durch Gebietserweiterung von 5.906 lfd. Meter auf 9.210 lfd. Meter vergrößert.

Aufgrund der im neuen Kehrgebiet (Erweiterungsgebiet) eingehenden Widersprüche entschied der damals amtierende Oberbürgermeister am 01.10.2013, die Kehrung und Gebühr in Erweiterungsgebiet auszusetzen und die Kehrpflicht in dem Erweiterungsgebiet wieder auf die Bürger zu delegieren, was bis heute Bestand hat.

Nach mehrmaligen Überprüfungen in den letzten Jahren im erweiterten Satzungsgebiet stellte die Verwaltung fest, dass die Bürgerinnen und Bürger dort zuverlässig ihrer Kehrpflicht nachkommen und keine Nachfrage nach einer Kehrung durch die Stadt besteht. Deshalb empfehlen wir das Satzungsgebiet wieder auf den Stand des Jahres 1996 zu reduzieren und die dadurch notwendige Neufassung der Satzung zu beschließen. Eine Gebührenanpassung ist nach Kostenprüfung des Baubetriebshofs vom Juni 2019 nicht erforderlich.

Anlagen:

- Satzungsentwurf
- Lageplan

Neufassung der
Satzung
über die
**Erhebung der Straßenreinigungsgebühr
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**
in der
Stadt Speyer

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am XX.XX.2019 aufgrund des § 17 Abs. 3 Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92), des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 7 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Speyer erhebt für die Reinigung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Straßen nach Maßgabe dieser Satzung laufende Benutzungsgebühren gemäß § 7 KAG. Die betroffenen Straßen sind auch aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich.
- (2) Die Straßenreinigung umfasst nicht den Winterdienst.
- (3) Die Stadt Speyer trägt den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung entfällt (Gemeindeanteil) in Höhe von 30 Prozent. Die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 dienen zur restlichen Deckung der Kosten der Straßenreinigung.

§ 2
Straßenverzeichnis

Diese Satzung findet für folgende Straßen Anwendung:

- Antoniengasse
- Domplatz
- Edith-Stein-Platz
- Eichgäßchen
- Flachsgasse
- Graspasse
- Gutenbergstraße (zwischen Maximilianstraße und Mathäus-Hotz-Str.)
- Hellergasse
- Heydenreichstraße (zwischen Maximilianstraße und Hellergasse)
- Karlsgasse
- Kindergäßchen
- Kleine Sämergasse
- Korngasse
- Krautgäßchen
- Kutschergasse (zwischen Heydenreichstraße und Schulergasse)

- Ledergäßchen
- Maximilianstraße
- Münzgäßchen
- Museumsbuckel
- Postplatz
- Predigergasse
- Roßmarktstraße (zwischen Maximilianstraße und Hellergasse)
- Salzgasse
- Schlitzergasse
- Schrannengasse
- Schustergasse (zwischen Maximilianstraße und Kutschergasse)
- Stuhlbrudergasse (zwischen Domplatz und Pistoreigasse)
- Wormser Straße (zwischen Maximilianstraße und Große Greifengasse)

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Straßenfrontlänge in Meter).
- (2) Die Frontlänge wird auf volle Meter abgerundet.
- (3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht an diese Straße an, so wird an Stelle der Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite in voller Länge als Gebührenmaßstab zugrunde gelegt.
- (4) Die Grundlagen für die Festsetzung der Gebühren können durch Bescheid festgestellt werden.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr je laufenden Meter Straßenfrontlänge beträgt jährlich 17,32 EUR bei werktäglicher Straßenreinigung.

§ 5 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke. Den Eigentümern sind die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten gleichgestellt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird. Ein Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der Stadtverwaltung anzuzeigen. Ändern sich die Eigentumsverhältnisse, so endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit Ablauf des Monats des Eigentümerwechsels. Danach tritt der neue Eigentümer in die Gebührenpflicht ein. Erfolgt der Eigentümerwechsels zum 01. eines Monats, so wird der neue Eigentümer zum 01. dieses Monats gebührenpflichtig.

- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Wiederholt sich einer der Tatbestände in einem Jahr, besteht von Amts wegen Verpflichtung auf anteilmäßige Erstattung.
- (4) Die Jahresgebühr wird in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. eines Jahres fällig. Gebührennachforderungen werden einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Der Gebührenbescheid kann mit der Anforderung anderer Gemeindeabgaben verbunden werden.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen gemäß § 5 haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Die Satzung vom 13.12.2012 und alle anderen in der Sache getroffenen Regelungen werden mit diesem Tag aufgehoben.

Speyer, den
Stadtverwaltung

Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder

jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.